



STEUERBERATER

Greve, Bauer, Trommeshauser & Lüneburg



Verfahrensdokumentation

Der Wandel vom Papier zur elektronischen Belegverwaltung hat zur Folge, dass die Finanzverwaltung neue Nachweise fordert. Aus Sicht des Finanzamtes ist eine sogenannte **Verfahrensdokumentation (VFD)** notwendig, um zu belegen, dass die Daten der Buchhaltung nicht manipulierbar sind.

Leider hat die Finanzverwaltung diese Grundsätze in einem **127-seitigem!** Anwendungsschreiben „zusammengefasst“. Eine praktische Umsetzung ist äußerst schwierig. Als ihre Steuerberater müssen wir Sie jedoch, nicht zuletzt wegen einer möglichen Hinzuschätzung, auf die Problematik der VFD hinweisen.

Die VFD beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess. Dazu gehören alle Informationen, die benötigt werden, um die Datenverarbeitung zu verstehen und zu prüfen. Neben dem Kassensystem betrifft dies auch Vor- und Nebensysteme wie z.B. E-Mail-Clients, Fakturierungs- und Warenwirtschaftssysteme.

Neuer Prüfungsschwerpunkt in der Betriebsprüfung ist die VFD:

- Hierzu müssen die erforderlichen **VFD** und **Organisationsunterlagen** der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme vorgelegt werden können
- Darüber hinaus werden die **Protokolle über das Einrichten und Programmieren** der Datenverarbeitungssysteme (DV) verlangt
- In jedem Fall werden die digitalen **Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen** gefordert

Die rechtlichen Grundlagen sind demnach eindeutig: Verfahrensdokumentationen sind **zwingend erforderlich** um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bzw. der steuerlichen Aufzeichnungen zu belegen. Liegt keine vollständige Dokumentation vor, drohen **Hinzuschätzungen** bei Betriebsprüfungen. Die Folge sind erhebliche **Steuernachzahlungen**.

Die Erstellung und Pflege einer Dokumentation ist keine leichte Aufgabe, denn es gibt zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Mustervorlagen der Finanzverwaltung, noch gibt es entsprechende Rechtsprechungen zum Thema VFD. Es sind immer die individuellen Gegebenheiten im Unternehmen zu beachten.

Die VFD sollte folgende Bestandteile aufweisen:

- Allgemeine Beschreibung
- Anwenderdokumentation
- Technische Systemdokumentation
- Betriebsdokumentation

Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Muster VFD (30 Seiten) zur Verfügung und sind Ihnen bei Fragen gerne behilflich.



Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Marc Greve, Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0

info@steuerberater-nf.de